



## Informationen für die Presse

---

### Entwurf eines Gesetzes zum Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetz (KapMuG)

Mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), einem **neuen Verfahrens-gesetz** zur Bewältigung von „Massenprozessen“ im Kapitalmarktbereich, wird ein weiterer **zentraler Punkt des Maßnahmenkatalogs** der Bundesregierung **zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes** umgesetzt. Es dient der Verbesserung der kollektiven Durchsetzung von Ansprüchen der Anleger. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die **Bündelung von kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten** durch **Führung eines Musterverfahrens** zu ermöglichen und eine **Verfahrenskanalisation der Rechtsstreite** durch Einführung eines ausschließlichen Gerichtsstands zu erreichen. Durch die Einführung des Musterverfahrens werden die Zivilgerichte entlastet. Komplexe gleichgelagerte Beweisaufnahmen in einer Vielzahl von Verfahren können durch Zusammenfassung in einem Musterverfahren vermieden werden.

#### I. Defizite im derzeitigen Prozessrecht

Die prozessuale Durchsetzung des materiellen Haftungsrechts bereitet bei Massenschäden im Kapitalmarktbereich erhebliche Probleme. Die Zivilprozessordnung ist auf das Geltendmachen von Einzelansprüchen in Einzelverfahren zugeschnitten. Falsche Darstellungen gegenüber dem Kapitalmarkt, wie z.B. eine unrichtige Ad-hoc-Meldung über Gewinnerwartungen oder ein unrichtiger Börsenprospekt, verursachen in aller Regel Streuschäden mit vielen Geschädigten und vergleichsweise geringen Schadensersatzsummen beim einzelnen Geschädigten. Der angerichtete Gesamtschaden kann dagegen durchaus im mehrstelligen Millionenbereich liegen. In der Praxis steht die Geltendmachung des einzelnen Schadensersatzanspruchs häufig in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Aufwand. Denn in jedem einzelnen Rechtsstreit sind meist aufwändige Beweisaufnahmen mit teuren Sachverständigengutachten erforderlich, um die komplexen kapitalmarktrechtlichen Fragen zu klären.

Dem einzelnen Anleger drohen hohe Prozessrisiken und –kosten. Das kann dazu führen, dass sich Anleger von einer Klage abhalten lassen und dadurch die kapitalmarktrechtlichen Haftungsnormen ihre ordnungspolitische Steuerungsfunktion zu einem Gutteil einbüßen.

Selbst wenn es zur Klageerhebung kommt, gelingt es den Gerichten mit den herkömmlichen Bündelungsformen kaum, der Prozessflut Herr zu werden. Dies zeigen aktuelle Prospekthafungsklagen, wie das Telekomverfahren. Da die herkömmlichen Bündelungsformen (z.B. Verfahrensverbinding über die Streitgenossenschaft oder Musterprozessabrede) zur prozessualen Bewältigung von Massenschäden nicht genügen, soll der kollektive Rechtsschutz durch Einführung von Musterverfahren ausgebaut werden.

## **II. Inhalt des KapMuG**

### **1. Anwendungsbereich**

Das **KapMuG** ist auf kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten **begrenzt**. Ein Musterverfahren kommt daher nur bei Geltendmachung kapitalmarktrechtlicher Schadensersatzansprüche sowie vertraglicher Erfüllungsansprüche nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz in Betracht. Mit der Einbeziehung vertraglicher Erfüllungsansprüche in den Anwendungsbereich des KapMuG soll sichergestellt werden, dass die schuldrechtlichen Ansprüche hinsichtlich des Wertes der Gegenleistung (angemessener Kaufpreis) einheitlich beurteilt werden.

### **2. Funktionsweise des Musterverfahrens**

Die Funktionsweise des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes lässt sich wie folgt darstellen:

Jeder Kapitalanleger kann, wenn er z.B. einen Schadensersatzanspruch wegen falscher Kapitalmarktinformationen gerichtlich geltend macht, die Einleitung eines Musterverfahrens beantragen. Der Musterfeststellungsantrag wird vom Gericht in einem eigenen Klageregister im elektronischen Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung des Musterfeststellungsantrags im Klageregister wird das Verfahren unterbrochen. Werden 10 oder mehr gleichgerichtete Musterfeststellungsanträge in verschiedenen Rechtsstreiten zur Klärung derselben Musterfrage innerhalb von 4 Monaten gestellt, holt das Prozessgericht einen Musterentscheid bei dem im Rechtzuge übergeordneten OLG ein.

Nach Anhängigkeit des Musterverfahrens beim OLG werden die betroffenen Rechtsstreite der Kapitalanleger ausgesetzt. Das OLG bestimmt einen Kläger von Amts wegen zum Musterkläger. Alle übrigen Kläger werden zu dem Musterverfahren beigelegt. Dadurch wird im Unterschied zur US-amerikanischen class action allen Klägern der Anspruch auf rechtliches Gehör gesichert.

Das OLG entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Gegen den Musterentscheid des Oberlandesgericht ist die Rechtsbeschwerde zum BGH statthaft. Der rechtskräftige Musterentscheid bindet den Musterkläger, den Musterbeklagten sowie die übrigen Kläger auf Grund ihrer Beiladung.

Unter Zugrundelegung des Musterentscheids werden die Individualprozesse vom Landgericht entschieden.

### **3. Kosten**

Der Gesetzentwurf sieht eine Kostenregelung vor, die das Prozesskostenrisiko der geschädigten Kapitalanleger minimiert und dadurch entscheidend zur Attraktivität des Musterverfahrens beiträgt. So entstehen im erstinstanzlichen Musterverfahren keine zusätzlichen Gerichts- oder Rechtsanwaltsgebühren, obwohl das OLG das Musterverfahren entscheidet. Dadurch wird eine **unerwünschte Kommerzialisierung** des Musterverfahrens vermieden.

Die im Verfahren vor dem Oberlandesgericht anfallenden Auslagen, hierzu zählt insbesondere die Sachverständigenvergütung, werden im Verhältnis der geltend gemachten Forderungen auf die einzelnen Prozessverfahren verteilt. Ferner verzichtet der Entwurf darauf, dass die Beauftragung des Sachverständigen von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht wird.

### **4. Örtliche und sachliche Zuständigkeit**

Der Entwurf sieht eine Konzentration der örtlichen Zuständigkeit der kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten am Sitz des Emittenten vor. Ferner werden die Streitigkeiten sachlich am Landgericht konzentriert. Dadurch werden die Amtsgerichte von derartigen Streitigkeiten entlastet.

### **III. Vorteile des kollektiven Musterverfahrens gegenüber dem Einzelrechtsstreit:**

- Der einzelne Anleger kann seinen Schadensersatzanspruch **effektiv durchsetzen**.
- Das **Prozesskostenrisiko** für den einzelnen Anleger wird **deutlich gesenkt**.
- Komplexe Rechtsfragen werden **nur einmal mit Bindungswirkung für alle geschädigten Anleger** geklärt, es bedarf nur einer Beweisaufnahme.
- Es kommt zur **Beschleunigung** bei der Abwicklung einer Vielzahl von Klagen.
- Die betroffenen **Gerichte** werden **entlastet**.

# Musterverfahren nach dem KapMuG

